

## L 10 B 79/07 AS ER

Land  
Berlin-Brandenburg  
Sozialgericht  
LSG Berlin-Brandenburg  
Sachgebiet  
Grundsicherung für Arbeitsuchende  
Abteilung  
10  
1. Instanz  
SG Berlin (BRB)  
Aktenzeichen  
S 34 AS 9042/06 ER  
Datum  
13.12.2006  
2. Instanz  
LSG Berlin-Brandenburg  
Aktenzeichen  
L 10 B 79/07 AS ER  
Datum  
25.01.2007  
3. Instanz  
Bundessozialgericht  
Aktenzeichen

-  
Datum

Kategorie  
Beschluss

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 13. Dezember 2006 wird zurückgewiesen. Außergerichtliche Kosten sind auch für das Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten. Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren unter Beordnung eines Rechtsanwaltes wird zurückgewiesen.

Gründe:

Die Beschwerde der Antragstellerin ist nicht begründet. Mit dieser verfolgt sie ihren zuletzt erstinstanzlich gestellten Antrag weiter, die Antragsgegnerin im Wege einer Regelungsanordnung i.S. von [§ 86b Abs. 2 Satz 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) zu verpflichten, ihr für die Zeit vom 1. September 2006 bis zum 31. März 2007 (weiterhin) einen monatlichen befristeten Zuschlag i.H.v. 160,00 EUR statt lediglich i.H.v. 80,00 EUR (Bescheide vom 20. März 2006 und 27. Oktober 2006) zu zahlen. Zugleich wendet sie sich gegen die Ablehnung ihres Antrags auf Gewährung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung eines Rechtsanwaltes für das erstinstanzliche Verfahren.

Für den Erlass der begehrten Regelungsanordnung ist bereits deshalb kein Raum, weil ein Anordnungsgrund – die Eilbedürftigkeit der begehrten Regelung – nicht glaubhaft gemacht worden ist ([§ 86 b Abs. 4 SGG](#) iVm [§ 920 Abs. 2](#) Zivilprozessordnung (ZPO)). Der Lebensunterhalt der Antragstellerin ist durch die ihr für den streitigen Zeitraum bewilligten Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (769,00 EUR für September 2006 und jeweils 750,00 EUR für die Monate Oktober 2006 bis einschließlich März 2007) gedeckt. Ihr ist daher ein Abwarten bis zu einer gerichtlichen Hauptsacheentscheidung zumutbar.

Da es bereits an einem Anordnungsgrund fehlt, bedarf es keiner Entscheidung zum Anordnungsanspruch - der materiell-rechtlichen Rechtsposition, deren Durchsetzung beabsichtigt ist, hier: Höhe des Zuschusses nach [§ 24 SGB II](#) - (vgl. hierzu auch die Ausführungen der Antragsgegnerin im Schriftsatz vom 30. November 2006 (Bl. 67 der Gerichtsakte)).

Der Senat war nicht gehalten, eine weitere Begründung abzuwarten, da sie nicht – wie von der Antragstellerin angekündigt – zeitnah (nach den Maßstäben des einstweiligen Rechtsschutzes) abgegeben wurde.

Mangels hinreichender Erfolgsaussicht des Begehrens hat das Sozialgericht Berlin die Gewährung von PKH unter Beordnung eines Rechtsanwaltes für das erstinstanzliche Verfahren zu Recht gemäß [§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) iVm [§ 114 ZPO](#) abgelehnt. Aus denselben Erwägungen – wegen mangelnder Erfolgsaussicht – war auch der der Antrag auf Gewährung von PKH für das Beschwerdeverfahren unter Beordnung eines Rechtsanwaltes zurückzuweisen. Die Gewährung von PKH für die PKH-Beschwerde kommt ohnehin nicht in Betracht ([BGHZ 91, 311](#) mwN).

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#). Im PKH-Beschwerdeverfahren sind gemäß [§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) iVm [§ 127 Abs. 4 ZPO](#) Kosten nicht zu erstatten.

Der Beschluss kann nicht mit einer Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft  
Aus  
Login  
BRB  
Saved

2007-02-01